

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2146/92 DER KOMMISSION**  
vom 29. Juli 1992  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates  
vom 24. Juli 1990 mit zusätzlichen, Käse betreffenden  
Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für  
Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1  
Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90  
der Kommission <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 837/91 <sup>(3)</sup>, bestimmt den Betrag, der für die  
ohne Genehmigung verwendeten Kasein- und Kaseinat-  
mengen geschuldet wird, unter Berücksichtigung der im  
vierten Vierteljahr 1990 festgestellten Marktpreise. Da  
diese Preise im ersten Halbjahr 1992 gestiegen sind, muß  
der genannte Betrag herabgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 erhält  
Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Der gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2204/90 zu zahlende Betrag beläuft sich  
unter Berücksichtigung der im ersten Halbjahr 1992  
festgestellten Marktpreise auf 240 ECU/100 kg Kasein  
und/oder Kaseinat.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1990, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 15.